



Kreisamtsblatt

Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landratsamtes Amberg-Sulzbach

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach - Schriftleitung: Landrat Dr. Wagner

Druck und Verlag: Otto Wirth, Buchdruckerei und Verlag, 8450 Amberg

Nummer 7

Dienstag, 20. Februar 1979

Nummer 7

Verordnung des Landratsamtes Nürnberger Land über das Wasserschutzgebiet für die Wasserversorgungsanlagen Ranna I und Ranna II der Energie- und Wasserversorgungs AG Nürnberg vom 12. 01. 1979

Das Landratsamt Nürnberger Land erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. 12. 1976 (BGBl. I S. 3341) i. V. mit Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 07. März 1975 (GVBl. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. 03. 1976 (GVBl. S. 33), und der Verordnung über die Bestimmung des Landratsamtes Nürnberger Land als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die öffentliche Wasserversorgung Ranna I und II der Energie- und Wasserversorgungs AG Nürnberg vom 23. 05. 1977 (GVBl. S. 318) folgende durch die Regierung von Mittelfranken am 09. 01. 1979 Nr. 225 - 641.14 - 15/76 genehmigte

Verordnung

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung aus den Wasserversorgungsanlagen Ranna I („Haselhof-Fassung“) und Ranna II („Seizer-Fassung“ und „Kohlmesser-Fassung“) der Energie- und Wasserversorgungs AG Nürnberg wird das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 6 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus zwei Fassungsbereichen I und II einer engeren Schutzzone und einer weiteren Schutzzone.
- (2) Der Fassungsbereich Ranna I umfaßt die unmittelbare Umgebung der Haselhoffassung. Die Grenze dieses Fassungsgebietes beginnt im Norden etwa 55m nordöstlich der Staatsforstgrenze (Forstgrenzstein Nr. 247) am Ostrand des Gemeindeverbindungsweges Mosenberg-Brand. Von hier verläuft sie in südöstlicher Richtung entlang der Nordostgrenze der Fl. Nr. 783, Gmkg. Höfen, bis zum Ostrand der Bahnlinie Nürnberg-Eger. In diesem Punkt schwenkt sie nach Süden. Im weiteren Verlauf bilden die Ostgrenzen der Fl. Nr. 748/2, 749, Gmkg. Höfen und 175, 172, 171/3 Gmkg. Ranna die Grenze des Fassungsgebietes. Die Grenze trifft bei Bahn-km 1,15 auf die Bahnlinie Ranna-Auerbach und verläuft an der Nordgrenze dieser Bahnlinie in südwestlicher Richtung bis zur Südspitze der Fl. Nr. 731/3 Gmkg. Höfen. Sie kreuzt

die Bahnlinie Nürnberg-Eger und verläuft innerhalb des eingezäunten Geländes vom Wasserwerk Ranna in westlicher Richtung bis zur Einmündung des Weges Fl. Nr. 171 - Staatsforst Veldensteiner Forst in die Ortsverbindungsstraße Mosenberg-Brand. Die Grenze schwenkt hier nach Nordosten und läuft am rechten Rand dieser Verbindungsstraße zum Ausgangspunkt zurück.

- (3) Der Fassungsgebiet Ranna II umfaßt die unmittelbare Umgebung der „Seizer Fassung“ und der „Kohlmesser Fassung“. Die Grenze dieses Fassungsgebietes beginnt im Nordwesten an der Südspitze der Pegnitzbrücke bei der Ortschaft Fischstein und verläuft von hier ca. 550 m in nördlicher Richtung am Südrand des Ortsverbindungsweges Fischstein-Rußhütte bis zu einer Forstwegebenmündung ca. 120 m nördlich des Forstgrenzsteines Nr. 479. In diesem Punkt schwenkt die Grenze nach Südosten. Sie verläuft in dieser Richtung ca. 920 m teilweise an Forstwegen entlang durch Staatswald und erreicht bei einer Weggabelung den Lohgraben. An diesem Punkt wendet die Grenze nach Südwesten und verläuft auf ca. 340 m am westlichen Rand des Lohgrabenweges. Nach Überquerung des Forstverbindungsweges Rauhenstein-Fischstein (Fl. Nr. 1253 Gmkg. Michelfeld) schwenkt die Grenze noch weiter nach Südwesten und erreicht die Pegnitz beim Knie ca. 650 m nördlich von Rauhenstein. Sie verläuft weiter an der Nordgrenze der Flur-Nr. 808 und 807 Gemarkung Höfen bis zur Ostgrenze der Bahnlinie Nürnberg-Eger. Hier schwenkt sie nach Norden und führt am Ostrand derselben zum Ausgangspunkt zurück.
- (4) Die Grenze der engeren Schutzzone beginnt im Norden am linken Pegnitzufer bei der Einsiedlerbrücke im Zuge des Gemeindeverbindungsweges Fischstein-Michelfeld. Sie verläuft ca. 200 m in nordöstlicher Richtung am Ostrand dieses Weges, schwenkt nach Osten entlang der Nordgrenze des Oberen Kammerweihers und weiter am Südrand des Verbindungsweges zur Rußhütte. Sie spart das Grundstück Fl. Nr. 1318, Gmkg. Michelfeld, aus und trifft beim Forstgrenzstein Nr. 163 auf die Staatswaldgrenze. Dieser folgt sie annähernd in südöstlicher Richtung bis zur „Hohen Tanne“. Dort trifft sie auf die Staatsstraße 2162 und verläuft an deren Westseite bis zur Kreuzung mit der Bahnlinie Ranna-Auerbach. Sie

schwenkt nach Südwesten und folgt dieser Bahnlinie auf der Nordseite bis zur nächsten Kreuzung mit der Staatsstraße 2162. Von diesem Punkt an verläuft sie auf ca. 850 m auf der Westseite dieser Straße nach Südwesten bis zum Forstgrenzstein Nr. 344. Sie schwenkt nach Westen entlang der Staatsforstgrenze bis zum Forstgrenzstein Nr. 350 am Gemeindeverbindungsweg Ranna-Rauhenstein. In annähernd westlicher Richtung kreuzt sie die Pegnitz und erreicht den Forstgrenzstein Nr. 274 an der Gemeindeverbindungsstraße Mosenberg-Brand. Sie folgt der Staatsforstgrenze in südwestlicher Richtung bis zum Forstgrenzstein Nr. 282. Dann quert sie auf ca. 500 m Waldbestand, bis sie auf den Forstweg Fl. Nr. 198 im Distrikt Vogelherd tritt. Am Nordrand dieses Weges verläuft sie bis zur Kreuzung mit dem Forstweg Fl. Nr. 234. Von dieser Kreuzung an folgt sie dem nördlichen Rand eines in nordwestlicher Richtung führenden Forstweges, bis sie die Gemeindeverbindungsstraße Mosenberg-Bernheck erreicht. Sie folgt dem Ostrand dieser Straße auf ca. 200 m in nördlicher Richtung, biegt fast nach Norden ab und folgt in dieser Richtung dem Ostrand von Forstwegen über den „Teufelspredigtstuhl“ und „Beim Schutzengel“, bis sie auf den Buchgraben trifft. Dort schwenkt die Grenze fast nach Osten und führt am Südrand des Buchgrabens bis zur Forellenstraße. Dem Südrand dieser Straße folgend, kreuzt die Grenze die Bahnlinie Nürnberg-Eger und trifft wieder auf den Ausgangspunkt an der Einsiedlerbrücke.

- (5) Die Grenze der weiteren Schutzzone beginnt im Norden an der Pegnitz bei deren Kreuzung mit der Verbindungsstraße Weidlwang-Horlach. Sie verläuft am Südrand dieser Straße unter Einbeziehung von Weidlwang ca. 400 m in nordöstlicher Richtung. In der Weggabel knickt sie nach Süden ab und läuft ca. 100 m am westlichen Wegrand. Am Ortsrand von Weidlwang biegt sie nach Osten ab und folgt auf ca. 200 m dem Südrand eines Feldweges. Bei der nördlichen Wegeinmündung wendet sie sich nach Südosten und durchschneidet auf ca. 130 m Länge verschiedene Flurstücke. Sie erreicht die Südspitze der Fl. Nr. 719, Gmkg. Penzenreuth. Von dort verläuft sie auf ca. 110 m in südwestlicher Richtung und kreuzt die Verbindungsstraße Michelfeld-Pegnitz. Sie verläuft am Westrand dieser Straße auf ca. 1000 m in südöstlicher Richtung. An diesem Punkt biegt sie nach Osten ab und führt ca. 100 m nördlich der Ortschaft Nasnitz bis zur Verbindungsstraße Nasnitz-Penzenreuth. Sie folgt dem Westrand dieser Straße ca. 150 m in südlicher Richtung und führt weiter in südöstlicher Richtung am Südrand der Verbindungsstraße nach Staubershammer. Ca. 100 m östlich von Staubershammer biegt sie nach Süden ab, verläuft ca. 150 m am Westrand der Straße nach Hammerberg und führt entlang der nördlichen Grenze der Flur-Nr. 924, 942, 941, 940, Gmkg. Steinamwasser bis zur Verbindungsstraße Hammerberg-Michelfeld. Sie verläuft ca. 250 m am Nordufer des Speckbaches bis zur Nordostecke der Flur-Nr. 886 derselben Gemarkung. Dort biegt sie nach Süden ab und führt entlang der östlichen Grenzen der Flur-Nr. 886, 888, 862, 855, 856, 856/2, 710, 698 Gmkg. Steinamwasser bis zum südlichen Rand der Bundesstraße 85. Sie folgt dem südlichen bzw. westlichen Rand der B 85 auf ca. 9000 m Länge. An dieser Stelle biegt sie nach Westen ab und verläuft auf ca. 3000 m Länge am Nordrand der Forststraße, die südlich vom Engenthaler Schlag und vom Schlawackenberg in das Ohrental führt.

An der Südwestecke der Flur-Nr. 393 der Gmkg. Krottensee schwenkt die Grenze nach Norden auf die westliche Grundstücksgrenze, nach ca. 60 m wieder nach Westen auf die Südgrenze der Fl. Nr. 390, nach ca. 150 m wieder nach Norden und verläuft auf ca. 60 m am Ostrand eines Feldweges. In diesem Punkt knickt sie nach Westen, durchschneidet auf ca. 120 m Länge die Fl. Nr. 382, Gmkg. Krottensee und erreicht die Südgrenze der Gemarkung Ranna. Sie führt in westlicher Richtung an dieser Grenze entlang (Fl. Nr. 133 Gmkg. Ranna) und erreicht an der Südostecke der Flur-Nr. 142, Gmkg. Ranna, den Westrand der Staatsstraße 2162. Sie folgt diesem Rand bis zur Südwestecke der Fl. Nr. 144, schwenkt hier nach Nordwesten entlang der Westgrenze der Fl. Nr. 144, Gmkg. Ranna, zur Pegnitz. Nach deren Kreuzung folgt die Grenze auf ca. 300 m Länge dem rechten Ufer in westlicher Richtung, kreuzt die Bahnlinie Nürnberg-Eger und folgt deren Westrand auf ca. 200 m nach Südwesten. Beim Bahngrenzstein Nr. 40 schwenkt die Grenze nach Westen und verläuft unter Einbeziehung der Nordgrenzen der Fl. Nr. 537 und 540, Gmkg. Höfen, zum Forstgrenzstein Nr. 346 Veldensteiner Forst. Sie folgt der Staatswaldgrenze in westlicher und nördlicher Richtung bis zum Forstgrenzstein Nr. 360, knickt wieder nach Westen und erreicht in dieser Richtung entlang der Nordgrenzen der Fl. Nr. 484, 479 und 475, Gmkg. Höfen, den Ostrand der Staatsstraße 2163. Die Grenze folgt dem Ost- bzw. Nordrand der S 2163 auf ca. 1500 m Länge in westlicher Richtung bis zur Südspitze der Fl. Nr. 267, Gmkg. Höfen, schwenkt hier nach Nordwesten und erreicht beim Forstgrenzstein Nr. 429 die südliche Staatswaldgrenze. Sie führt entlang dieser Grenze - Forstgrenzstein Nr. 429, 430, 436 fortführend bis 439, 443 fortführend bis 448, 456 ff. bis 465, 477, 478, 488, 489, 501 - und erreicht in westlicher Richtung nach ca. 320 m wieder den Nordrand der S 2163. Diesem folgt sie in westlicher Richtung auf ca. 450 m Länge, um beim Forstgrenzstein 579 wieder die Staatswaldgrenze zu erreichen. Sie verläßt die Staatswaldgrenze beim Forstgrenzstein 588, führt am Nordrand eines Feldweges bis zur Südwestecke der Fl. Nr. 765 Gmkg. Plech, folgt der westlichen Grundstücksgrenze nach Nordwesten, biegt bei der Weggabelung nach Westen ab, nach ca. 100 m schwenkt sie nach Norden und verläuft auf ca. 380 m am Ostrand eines Feldweges. Nach weiteren 150 m erreicht sie ca. 380 m nordwestlich der Fallmeisterei Plech eine Forststraße, die in west-östlicher Richtung verläuft und ca. 300 m südlich von Schönthal in die Staatsstraße 2163 mündet. Die Grenze der weiteren Schutzzone folgt dem Nordrand der Forststraße in westlicher Richtung bis zur S 2163. An dieser Stelle knickt sie nach Norden und folgt dem Ostrand der S 2163 bzw. der Kreisstraße Peg. 3 bis zum Waldhaus Hufeisen. Bei der Einmündung der Forellenstraße schwenkt sie nach Nordosten und erreicht durch Waldabteilungen und entlang von Forstwegen nach ca. 3000 m den Kleinen Stern. Von hier aus folgt die Grenze dem Ostrand der in nord-östlicher Richtung abzweigenden Forststraße unter Kreuzung der Bundesstraße 85 bis sie wieder auf die Verbindungsstraße Weidlwang-Horlach trifft. Sie folgt dem Südrand dieser Straße in östlicher Richtung und erreicht an der Pegnitz den Ausgangspunkt.

- (6) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in dem Lageplan der Energie- u. Wasserversorgungs AG Nürnberg vom 04. 11. 1977 M = 1 : 25000 eingetragen. Der Lageplan im Maßstab 1 : 25000 ist im Landrats-

amt Nürnberger Land in 8560 Lauf a. d. Pegnitz, Waldluststraße 1, im Landratsamt Amberg-Sulzbach in Amberg und im Landratsamt Bayreuth in Bayreuth niedergelegt; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. In dem Lageplan ist der Umfang des vollständigen Wasserschutzgebietes für die Wasserversorgungsanlagen Ranna I u. Ranna II, das Teile der Landkreise Nürnberger Land (Regierungsbezirk Mittelfranken), Bayreuth (Regierungsbezirk Oberfranken), und Amberg-Sulzbach (Regierungsbezirk Oberpfalz) umfaßt, dargestellt, und zwar in folgender Form:

- a) Die Grenzen der Fassungsgebiete als blaue Linie, der Fassungsgebiet selbst blau schraffiert,
- b) die Grenzen der engeren Schutzzone als rote Linie,
- c) die Grenzen der weiteren Schutzzone als grüne Linie.

Diese Verordnung bezieht sich auf das gesamte Wasserschutzgebiet für die Wasserversorgungsanlagen Ranna I und Ranna II der Energie- und Wasserversorgungs AG Nürnberg, das Teile der Landkreise Nürnberger Land (Regierungsbezirk Mittelfranken), Bayreuth (Regierungsbezirk Oberfranken) und Amberg-Sulzbach (Regierungsbezirk Oberpfalz) umfaßt.

- (7) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in den Absätzen 2 bis 5 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzone nicht.

- (8) Die Fassungsgebiete sind durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3

Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind:

	im Fassungs- bereich	in der Engeren Schutzzone	in der Weiteren Schutzzone
1. Land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau			
1.1 natürliche (organische) Düngung, Nutzung	verboten	—	—
1.2 Lagerung organischer Düngstoffe, offene Lagerung von Mineraldünger, Überdüngung	verboten	—	—
1.3 Massentierhaltung	verboten	—	—
1.4 landwirtschaftliche Abwasserwertung	verboten	—	—
1.5 Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen, Pflanzenkrankheiten, Unkraut oder unerwünschtem Aufwuchs	verboten	Die Anwendungsverbote und -beschränkungen i. der „Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel i.d.F. v. 31. 05. 74 (BGBl I S. 1204) sind zu beachten; soweit dort die Anwendung nach Maßgabe der „Vorbemerkung“ zulässig ist, sind zuständige Behörde die Kreisverwaltungsbehörde und Zone III die weitere Schutzzone im Sinne dieser Verordnung.	
1.6 Verwendung von Stoffen, die dazu bestimmt sind, die Lebensvorgänge von Pflanzen zu beeinflussen, ohne ihrer Ernährung zu dienen, ausgenommen Stoffe nach § 3 Abs. 1 Nr. 1.5 dieser Verordnung (Wachstumsregler)	verboten	verboten, sofern nicht vom Amt für Landwirtschaft (Amt für Landwirtschaft und Bodenkultur, Amt für Landwirtschaft und Tierzucht) oder von der Bayer. Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau im Einvernehmen mit dem Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft für unbedenklich erklärt.	
1.7 Dräne und Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern	verboten	—	—
1.8 Gartenbaubetriebe zu errichten	verboten	—	—
2. Sonstige Bodennutzungen			
2.1 Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Torfstiche. Ausgenommen ist die übliche land- und forstwirtschaftliche Bodenbearbeitung	verboten	—	—
3. Lagern, Ablagern, Abfüllen, Umschlagen, Einleiten, Durchleiten und Befördern wassergefährdender auch radioaktiver Stoffe			
3.1 Abfall einschließlich Klärschlamm zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	verboten	—	—

	im Fassungs- bereich	in der Engeren Schutzzone	in der Weiteren Schutzzone
3.2 wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen	verboten		—
3.3 Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3.4 Sickerschächte zu errichten oder zu erweitern			
3.5 Jauchegruben, Behälter für Flüssigmist, Dungstätten, Gärfutterbehälter zu errichten oder zu erweitern	verboten		—
3.6 Feldsilage mit Gärsaftanfall zu betreiben	verboten		
3.7 Trockenapporte zu errichten	verboten		
3.8 Abwasser durchzuleiten	verboten		—
3.9 Leitungen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 a Abs. 2 WHG zu errichten und zu betreiben		verboten	
3.10 Abwasser einschließlich Kühlwasser zu versenken oder zu versickern		verboten	
3.11 von Straßen- oder Verkehrsflächen abfließendes Wasser zu versenken oder zu versickern		verboten	
4. Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung		verboten, wenn durch ihn gute Deckschichten zerrissen oder durch ihn Einmündungen oder offene Wasseransammlungen herbeigeführt werden.	—
4.1 Bergbau	verboten		
4.2 Bohrungen durchzuführen		verboten	
4.3 Straßen, Wege, Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- u. Waldwege, beschränkt öffentliche Wege und Eigentümerwege.	—
4.4 zum Straßen-, Wege- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- und auswaschbare Materialien (z.B. Teer, Schlacke u. a.) zu verwenden		verboten	
4.5 Wagenwaschen und Ölwechsel			
4.6 Zelt- und Badeplätze einzurichten, Abstellen von Wohnwagen	verboten		—
4.7 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern			
4.8 Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen und Anflugsektoren, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern und Manöver durchzuführen		verboten	
4.9 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern			
4.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten		—
5. Bauliche Nutzungen, Industrie			
5.1 Betriebe und Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu erweitern		verboten	
5.2 Sonstige, bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, sofern nicht an eine Sammelentwässerung angeschlossen wird.
5.3 Anlagen zur Bearbeitung oder Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern		verboten	
6. Betreten	verboten, außer durch Befugte	—	—

- (2) Die Verbote des Abs. 1 Ziffer 4.2 und 5.2 gelten nicht für Maßnahmen des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, dessen Anlage durch diese Verordnung geschützt ist, wenn diese der öffentlichen Wasserversorgung dienen.
- (3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Lagerverordnung in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 4

Ausnahmen

- (1) Die jeweils zuständige Kreisverwaltungsbehörde (Landratsamt Amberg-Sulzbach, Landratsamt Bayreuth, Landratsamt Nürnberger Land) kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
 2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann die jeweils zuständige Kreisverwaltungsbehörde vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wieder hergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung der jeweils zuständigen Kreisverwaltungsbehörde zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

§ 6

Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutz-zonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweisschildern kenntlich gemacht werden.

§ 7

Entschädigung

Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbote nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

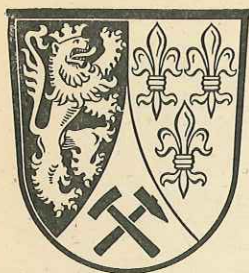
§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. März 1979 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft
1. die Ersatzverordnung der Regierung der Oberpfalz vom 20. 02. 1960 (Amtsblatt des Landkreises Eschenbach i. d. OPf. Nr. 6 vom 27. 02. 1960) in der Fassung der Kreiverordnung des Landratsamtes Eschenbach vom 30. 09. 1965 über die Festsetzung der im Landkreis Eschenbach i. d. OPf. gelegenen Teile des Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlage d. Stadt Nürnberg in Ranna, Landkreis Eschenbach i. d. OPf. (Amtsblatt des Landkreises Eschenbach i. d. OPf. Nr. 24 vom 21. 10. 1965);
 2. die Kreisverordnung des Landratsamtes Pegnitz vom 04. 06. 1969 über die Festsetzung der im Landkreis Pegnitz gelegenen Teile des Wasserschutzgebietes für die Wasserversorgungsanlagen Ranna I und Ranna II der Energie- und Wasserversorgungs AG Nürnberg (Amtsblatt des Landkreises Pegnitz Nr. 17 vom 13. 06. 1969).

III 6, 07. 02. 1979

Lauf a. d. Pegnitz, 12. 01. 1979
Landratsamt Nürnberger-Land
Lange, Landrat



Kreisamtsblatt

Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landratsamtes Amberg-Sulzbach

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach - Schriftleitung: Landrat Dr. Wagner

Druck und Verlag: Otto Wirth, Buchdruckerei und Verlag, 8450 Amberg

Nummer 10

Freitag, 04. März 1983

Nummer 10

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz;

Errichtung einer Anlage zum Mahlen von Thomas-schlacke auf dem Grundstück Fl.Nr. 354, Gemarkung Rosenberg, durch die Eisenwerk-Gesellschaft Maximilianshütte mbH, 8458 Sulzbach-Rosenberg

Die Eisenwerk-Gesellschaft Maximilianshütte mbH hat am 13. August 1981 die immissionsschutzrechtliche Änderungs-genehmigung zur Erhöhung der Thomasmühlenkapazität um 6.000 mo to auf 21.000 mo to beantragt. Am 14. 12. 1982 wurden zu dem Vorhaben geänderte Pläne vorgelegt. Entgegen der ursprünglichen Planung ist nicht mehr vorgesehen, die bestehende Mahlanlage zu erweitern, sondern eine neue Mahlanlage auf dem östlichen Teil des Werksgeländes im Bereich der vorhandenen Schlackenhalde und Thomasmehlverladung für Silo-Fahrzeuge mit einer Kapazität von 23.000 mo to zu errichten. Die Anlage dient dem Vermahlen der im Betrieb anfallenden Schlacke. Die trockene, warme Schlacke wird aus dem Schlackenlager über die vorhandene zweistufige Brechanlage und einen offenen Gurtförderer zur neuen Übergabestation transportiert. Von dieser Stelle aus erfolgt der Transport der Schlacke in einer Höhe von ca. 15 m mittels einer ca. 25 m langen offenen Bandanlage zum neuen Mühlengebäude. Die Schlacke gelangt zunächst in einen Vorratsbunker. Mittels Abzugs-Dosier- und Schwingförderer wird das Material zum Mühlen-einlauf transportiert. Nach Durchlaufen der Rohrmühle wird die gemahlene Schlacke über den Mittenaustrag ausgetragen und mittels Umlaufbrecherwerk, Magnetabscheider und Schwingförderer zum Streuteller-Sichter gefördert. In diesem erfolgt die Trennung zwischen dem Fertiggut und den größeren Griesen. Nach dem Sichter-austrag wird das Fertiggut über ein Brecherwerk und Förderschnecken zu den Verladesilos transportiert. Die aus dem Sichter ausgetragenen Griesen werden mit Schwingförderer zu den beiden Mühleneinläufen gefördert und erneut in Umlauf gebracht.

Das Mühlengebäude besteht aus einem Stahlskelett mit einer Ausmauerung aus Kalksandstein und einer Dacheindeckung aus Bimsbeton-Platten. Die Fensterbänder werden in Isolierverglasung ausgeführt. Die Zuluftjalousien werden an der Westseite des Gebäudes angeordnet. Zur Vermeidung von Staubemissionen werden alle staubentwickelnden Stellen, z.B. Materialübergaben, mittels Abzugshauben und Rohrleitungen an die Entstaubungsanlage angeschlossen.

Die Anlage soll im September 1983 in Betrieb genommen werden.

Das Vorhaben ist aufgrund § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG - vom 15. März 1974 (BGBl I S. 721), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. März 1982 (BGBl I S. 281), in Verbindung mit § 2 Nr. 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV - vom 14. Februar 1975 (BGBl I S. 499, ber.

Inhalt:	Seite:
Genehmigungsverfahren z. Errichtg. einer Mahlanlage d. Maxhütte	1
Sammlungserlaubnis	1
Lotterierecht	2
Verzeichnis d. gekörnten Hengste	2
VO üb. d. öffentl. Anschläge i. d. Stadt Auerbach i. d. OPf.	2
VO üb. d. Wasserschutzgebiet Ranna I u. II	2
Anmeldg. z. Staatl. Realschule Su-Ro	3
Bekanntmachung d. Bayer. Haupt- u. Land-gestüts Schwaiganger	3
Landwirtschaftliche Arbeitsunfälle	3
Zuchtviemarkt	3

S. 727), geändert durch Verordnung vom 27. Juni 1980 (BGBl I S. 772), genehmigungsbedürftig. Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekanntgemacht.

Der Antrag und die Unterlagen für dieses Vorhaben liegen in der Zeit vom 19. März 1983 - 18. Mai 1983 beim Landratsamt Amberg-Sulzbach, Schloßgraben 2, Gebäude V, Erdgeschoß, Sachgebiet III 6 a, und beim Stadtbaudamt Sulzbach-Rosenberg, Luitpoldplatz 25, Zimmer-Nr. 3, an den Werktagen zu den üblichen Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus. Während dieser Frist können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Amberg-Sulzbach oder bei der Stadt Sulzbach-Rosenberg erhoben werden.

Mit Ablauf der Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Erörterung etwaiger Einwendungen findet am 15. Juni 1983 ab 10.00 Uhr im Sitzungssaal des Landratsamtes Amberg-Sulzbach, Hauptgebäude, 1. Stock, statt.

Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

III 6 a - 824, 24. 02. 1983

Sammlungsrecht; Sammlungserlaubnis

Mit IMS vom 01. 02. 1983, Nr. I A 4 - 825 - 3/8 (82), teilte das Bayer. Staatsministerium des Innern folgendes mit:

»Auf Grund des Bayer. Sammlungsgesetzes wird dem Bayer. Schullandheimwerk - Landesverband der Bayer. Schullandheime e.V. - in München für das Gebiet des Freistaates Bayern in der Zeit vom 18. bis 24. April 1983

eine Sammlung widerruflich erlaubt.

Diese Erlaubnis berechtigt zur Sammlung durch Schüler ab dem vollendeten 12. Lebensjahr mit Spendenlisten bei ihren nächsten Verwandten und Bekannten.

Andere erlaubnispflichtige Sammlungsarten, insbesondere Sammlungen auf öffentlichen Straßen und Plätzen, in Gaststätten oder in anderen jedermann zugänglichen Räumen (Vergnügungsstätten, Geschäften usw.) und bei anderen als den genannten Personen sind nicht gestattet. Sammlungen der Mitgliederorganisationen des Bayer. Schullandheimwerkes sind nur im Rahmen dieser Erlaubnis möglich. Wegen der Besonderheiten der Sammlung kann Mitgliederorganisationen keine Erlaubnis für eigene, von der Landessammlung getrennte Sammlungen erteilt werden (Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 Alternative 1, Abs. 2 Nr. 1 BaySammlG).«

Hiervon wird Kenntnis gegeben.

III 4 - 225, 21. 02. 1983

Lotterierecht; Gewinnsparen im Jahr 1983

Mit IMS vom 26. 01. 1983, Nr. I A 4 - 827 - 1/9 (82), teilte das Bayer. Staatsministerium des Innern folgendes mit:

»Auf Grund der Verordnung über die Genehmigung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen vom 06. März 1937 (BayBS ErgB S. 9) wird dem Gewinn-Spar-Verein Ostbayer. Volksbanken e. V. in Straubing widerruflich genehmigt, während des Jahres 1983 das »Gewinnsparen« — eine mit der Einzahlung von Sparbeträgen verbundene Lotterie — in den Regierungsbezirken Oberbayern, Niederbayern, Oberfranken und Oberpfalz durchzuführen.«

Hiervon wird Kenntnis gegeben.

III 4 - 200, 21. 02. 1983

Sonstige Bekanntmachungen

Verzeichnis der gekörten Hengste nach dem Stand vom 01. 01. 1983

Auf Ersuchen des Tiererzuchtamtes Landshut, Abteilung Pferdezücht und Pferdesport, vom 22. 02. 1983 wird nachstehend das Verzeichnis der gekörten Hengste mit dem Standort im Landkreis Amberg-Sulzbach nach dem Stand vom 01. 01. 1983 bekanntgemacht:

- a) Besitzer, Wohnort
- b) Deckort
- c) Hengstalter

Rasse	des Hengstes Name u. Nr.	Alter	Farbe	Zuchtb. fähig in Bayern f.
-------	-----------------------------	-------	-------	----------------------------------

- a) Frey Michael und Alfons Seidl
8451 Ritzeldorf, P. Illschwang
- b) Ritzeldorf
- c) Alfons Seidl
Hannover Steppenadler 316111875 8 J. braun Warmblut
- a) Arnold Jörg, Brandnerstraße 10, 8240 Königssee
- b) Schnaittenbach
- c) Bes.
Arabisches Vollblut Rupit 8 J. DSch. — — —
- a) Stecher Bernhard, 8454 Schnaittenbach
- b) Schnaittenbach

c) Bes.

Haflinger Admirus 830020670 13 J. Fuchs Haflinger
Haflinger Wildschütz 936 17 J. Fuchs Haflinger

a) Dr. jur. Günther Schatz, 8450 Amberg

b) Ursensollen

c) Bes.

Haflinger Massimo 830019869 14 J. Fuchs — — —

III 2, 2. 03. 1983

Bekanntmachung der Stadt Auerbach in der OPf.;

Aufgrund des Art. 28. Abs. 1 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG) i.d. F. der Bekanntmachung vom 7. November 1982 (GVBl. S. 753) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 1982 (GVBl. S. 471) erläßt die Stadt Auerbach i. d. OPf. folgende

V e r o r d n u n g

über öffentliche Anschläge i. d. Stadt Auerbach i.d.OPf.

§ 1

1. Im Gebiet der Stadt Auerbach i.d.OPf. ist zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes das Anbringen von Anschlägen, insbesondere von Plakaten, Zetteln oder Tafeln und das Darstellen durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit nur an den von der Stadt für diesen Zweck bereitgestellten oder zugelassenen Plakattafeln, Plakatsäulen oder sonstigen Flächen gestattet.
2. Absatz 1 gilt nicht für Werbeanlagen im Sinne des Art. 13 der Bayerischen Bauordnung.
3. Die besonderen Vorschriften der Straßenverkehrsordnung und des Bundesfernstraßengesetzes bleiben unberührt.

§ 2

1. Abweichend von § 1 Abs. 1 dieser Gemeindeverordnung dürfen öffentliche Anschläge für eine Veranstaltung angebracht werden, wenn sie auf diese Veranstaltung hinweisen. Dies darf frühestens 2 Wochen vor der jeweiligen Veranstaltung geschehen. Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Anschläge unverzüglich zu entfernen.
2. Die Stadt Auerbach i. d. OPf. kann aus wichtigen Gründen für den Einzelfall Ausnahmen von der Vorschrift des § 1 Abs. 1 dieser Gemeindeverordnung zulassen, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden.

Nach Art. 28 Abs. 2 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieser Gemeindeverordnung zuwiderhandelt.

§ 4

Diese Verordnung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tage in Kraft. Sie gilt 10 Jahre.

Auerbach i. d. OPf., den 24. Februar 1983

Stadt Auerbach

Haberberger, 1. Bürgermeister

Verordnung über die Änderung der Verordnung des Landratsamtes Nürnberger Land über das Wasserschutzgebiet für die Wasserversorgungsanlagen Ranna I und Ranna II der Energie- und Wasserversorgung AG Nürnberg vom 12. 01. 1979

Das Landratsamt Nürnberger Land erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. 10. 1976 (BGBl. I S. 3017), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. 03. 1980 (BGBl. I S. 373) i.V.m. Art. 35 und 75 Abs. 3 des Bayer. Wassergesetzes -BayWG- i.d.F. der Bekanntmachung vom 18. 09. 1981 sowie § 1 der

Verordnung über die Bestimmung des Landratsamtes Nürnberger Land als zuständige Behörde zur Änderung des Wasserschutzgebietes für die öffentliche Wasserversorgung Ranna I und Ranna II der EWAG Nürnberg vom 23. 05. 1977 (GVBl. S. 318) folgende durch Schreiben der Regierung von Mittelfranken vom 26. 01. 1983 Nr. 225.2 - 4532.1 - LAU/2/83 genehmigte

Verordnung:

§ 1

Die Verordnung des Landratsamtes Nürnberger Land über das Wasserschutzgebiet für die Wasserversorgungsanlagen Ranna I und Ranna II der Energie- und Wasserversorgungs AG vom 12. 01. 1979 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Amberg-Sulzbach vom 20. 02. 1979, Nr. 7) wird hiermit wie folgt geändert:

Das in § 3 Abs. 1 Abschnitt 1.1 festgelegte Verbot der natürlichen (organischen) Düngung wird auf die im Bereich der engeren Schutzzone gelegenen Grundstücke ausgedehnt, welche im Grundstücksverzeichnis vom 15. 03. 1982 aufgeführt sind. Das vorerwähnte Grundstücksverzeichnis sowie der Lageplan sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lauf a. d. Pegnitz, 01. 02. 1983
Landratsamt Nürnberger Land
Lange, Landrat

Anmeldung zur Staatlichen Realschule Sulzbach-Rosenberg für das Schuljahr 1983/84

In die 7. Klassen der Realschule werden Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die mindestens den Besuch der 6. Klasse der Hauptschule oder der 6. Klasse des Gymnasiums nachweisen können und zu Beginn des Schuljahres das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Demnach können auch Schülerinnen und Schüler der 7. und 8. Klasse der Hauptschule noch in die Realschule übertreten.

1. Anmeldung:

Die Anmeldung zur Staatlichen Realschule Sulzbach-Rosenberg für das Schuljahr 1983/84 erfolgt in der Zeit vom Montag, 18. April mit Mittwoch, 27. April 1983 täglich von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.30 Uhr bis 17.00 Uhr

im Sekretariat unserer Schule. (Am Samstag, 23. April 1983 keine Anmeldung)

Bei der Anmeldung, die durch einen Erziehungsberechtigten erfolgen muß, sind Geburtsurkunde oder Familienstammbuch und Übertrittszeugnis der Hauptschule vorzulegen.

Die Schüler/Schülerinnen brauchen zur Anmeldung nicht mitzukommen.

Um einen Überblick für die Klassenbildung zu erhalten, sollten auch Schüler des Gymnasiums, die zum Schuljahresbeginn 1983/84 in die Realschule übertreten wollen, unter Vorlage des Halbjahreszeugnisses vorläufig angemeldet werden.

Die endgültige Anmeldung dieser Schüler erfolgt - unter Vorlage des Jahreszeugnisses - in der ersten Ferienwoche vom Donnerstag, 28. Juli mit Mittwoch, 3. August 1983.

2. Probeunterricht:

Für alle Schüler, die von der abgebenden Hauptschule zunächst als geeignet für den Besuch der Hauptschule bezeichnet wurden, deren Übertritt aber von den Eltern gewünscht wird, wird der Probeunterricht in der Zeit

vom Montag, 02. Mai mit Mittwoch, 04. Mai 1983 durchgeführt.

Für Hauptschüler mit dem Prädikat »geeignet für den Besuch der Realschule« entfällt der Probeunterricht, nicht aber die Anmeldung.

3. Informationen der Eltern zum Übertritt ihrer Kinder in die Staatl. Realschule Sulzbach-Rosenberg wurden bereits durch den Beratungslehrer unserer Schule in Zusammenarbeit mit den Schulleitungen der Hauptschule durchgeführt.

Sollten im Einzelfall noch zusätzliche Aufklärungen gewünscht werden, so ist das Direktorat der Schule dazu gerne bereit.

01. 03. 1983

Bekanntmachung des Bayer. Haupt- u. Landesgestüts Schwaiganger;

Besetzung der staatl. Beschälstationen und Leihhengsthaltungen für die Deckzeit 1983 mit Zuchthengsten;

hier: Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 08. 12. 1956 Nr. 7200-4 (St.Anz. 1956 Nr. 51)

Staatl. Leihhengsthaltung, Deckort:

Kemnath, Alfons Weidner, Am Buchberg 10
8451 Kemnath, Tel. 09604/21 65

Rasse d. Hengstes, Name u. Nr. Alter, Farbe Zuchtbuchf. in Bayern für

Haflinger	»Simandel«	7	F.	Haflinger
-----------	------------	---	----	-----------

Die Hengste stehen ab sofort bis Ende Juni 1983 zur Bedeckung der Stuten im dortigen Bereich zur Verfügung. Die zu Beginn der Beschälzeit geforderte Blutuntersuchung auf Rotz und Beschälseuche wurde bereits durchgeführt. Das Ergebnis war negativ.

28. 02. 1983

Bekanntmachung der Ldw. Berufsgenossenschaft Niederbayern-Oberpfalz, Landshut

Im Monat Januar 1983 wurden bei der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Niederbayern-Oberpfalz 1.097 landw. Arbeitsunfälle, davon 1 tödlicher, gemeldet.

(Im Monat Dezember 1982 1.163, davon 3 tödliche)

Der Todesfall hatte folgende Ursache:

durch Verkehrsunfall

1

22. 02. 1983

Bekanntmachung des Zuchtverbandes für Fleckvieh i. d. OPf., Weiden; Zuchtviehmarkt in Schwandorf/OPf.

Auftrieb:	750 Tiere	30 Bullen	90 Kühe, Kalbinnen	380 Kälber	125 Eber	125 Sauen
-----------	-----------	-----------	--------------------	------------	----------	-----------

Tierärztliche Euterkontrolle — Amtliches Probemelken am Markttag, Transport-, Abkalbe- und Gewärsschaftsversicherung.

Getrennte Kälberversteigerung ab 10.30 Uhr

Sämtliche Rinder stammen aus Beständen, bei denen kein Verdacht auf Leukose vorliegt.

Mittwoch, den 16. März 1983

Schweineversteigerung 9.00 Uhr

Donnerstag, den 17. März 1983

Großviehversteigerung 9.30 Uhr